

MH Feb '49

Die übernationale Bedeutung des Solidarismus

Wenn für die solidaristische Staatstheorie der innere, stets im Wege des Ausgleichs zu suchende Friede eine solch zentrale Kategorie ist, dann liegt es auf der Hand, daß sie auch ein analoges Rezept zur Befriedung der Staatengemeinschaft bereithält. Der Solidarismus kann ja vermöge seiner universellen Geltung nicht auf einen Staat eingengt werden — etwa in der Weise, daß man zwar innerhalb des eigenen Staates für den Ausgleich plädiert, für die Beziehungen der Staaten zueinander aber ein entgegengesetztes Prinzip empfiehlt. Die Problematik, welche die buntscheckige Staatenwelt, in der die Menschheit lebt, darbietet, ist ja im Grunde dieselbe, mit der es der Einzelstaat zu tun hat. Hier wie dort geht es um die Eindämmung des Selbstbehauptungswillens zugunsten der proportionalen Behauptung aller. Hier wie dort ist eine wirksame und dauernde Befriedung nur durch Zusammenordnung und Ausgleichschaffung erzielbar. Hier wie dort müssen die vorhandenen Gegensätzlichkeiten gesehen, gewürdigt und zum Zusammenklängen auf einer höheren Ebene gebracht werden. Hier wie dort besteht fortdauernd die Gefahr der Vereinseitigung, der Isolierung und des gewalt-

tätigen Aufeinanderprallens und damit die beständige Notwendigkeit der kompromissarischen Ausräumung der Konfliktsstoffe. Hier wie dort läßt sich das Friedenswerk nur dann zustande bringen, wenn das alle Individualinteressen und Individualziele übersteigende Gemeininteresse und Gemeinziel begriffen und unermülich erstrebt wird.

Die Vergewaltigung der Minderheiten und überhaupt aller schwächeren Gruppen, die der Solidarismus im innerstaatlichen Bereiche perhorresziert, darf auch innerhalb der Staatenfamilie der Menschheit förderhin nicht und unter keinen Umständen in Erwägung gezogen werden. Und für die Friedensbrecher, die der Ein- und Zusammenordnung beharrlich widerstreben, soll es im zwischenstaatlichen Leben ähnlich strenge Sanktionen geben, wie sie der Einzelstaat in seiner Sphäre vorkehren muß.

Solche Grundsätze, wie sie der Solidarismus für die übernationale Ordnung vertritt, verlangen gebieterisch nach weiser Beschränkung der staatlichen Souveränität und führen mit innerer Logik auf dem Wege über föderative Staatsgruppenbildungen zu einer weltstaatlichen Organisation.

Die Wahlrechtsreform

Von Dr. Josef A. Tzöbl

Es ist das Verdienst des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres, Ferdinand Graf, als erster in der zweiten Republik auf die Unzulänglichkeit des aus der ersten Republik übernommenen Wahlrechtes der starren, oder wie man sich auch ausdrückt, gebundenen Liste hingewiesen zu haben. Unermülich, von Versammlung zu Versammlung, auf jedem Parteitag, betonte er, daß sich die Bevölkerung Oesterreichs mit den demokratischen Einrichtungen erst dann voll und ganz befreunden wird, wenn der Wählerschaft ein größerer Einfluß auf die politische Willensbildung gewährt wird, als dies bisher der Fall war. Mit dem gegenwärtigen Zustand, bei dem sich der Wähler nur zwischen zwei oder mehreren Parteien entscheiden kann, unmittelbar auf die Auswahl der Volksvertreter aber keinen Einfluß hat, ist eine politisch so fortgeschrittene Bevölkerung wie die Oesterreichs auf die Dauer nicht zufriedenzustellen. Das mag im Jahre 1945 aus der gegebenen Situation heraus hingereicht haben. Jetzt aber, wo sich die Parteien alliiert haben und die Verhältnisse in Wirtschaft und Politik von Tag

zu Tag klarer und gefestigter wurden, müsse der Wähler sein ursprüngliches Recht, die Persönlichkeiten seines Vertrauens auszuwählen, zurück- erhalten, welches Recht er durch den Uebergang vom Mehrheitswahlrecht zum Proportionalwahlrecht notwendigerweise zunächst verloren hat. Im Mehrheitswahlrecht gab der Wähler seine Stimme einem bestimmten Kandidaten, im Proportionalwahlrecht der gebundenen Liste nur mehr einer Partei. Die Persönlichkeit trat völlig in den Hintergrund.

Die starre Liste — ein Provisorium

Schon bei der Einführung dieses Wahlrechtes im Jahre 1919, bei der Konstituierung der ersten Republik durch die am 16. Februar 1919 gewählte Nationalversammlung, betonte der damalige Staatskanzler Dr. Karl Renner, daß dieses Wahlrecht der gebundenen Liste zwar insofern zu begrüßen sei, als es die Mandate in der gerechtesten Weise auf die verschiedenen Parteien (politische Strömungen) aufteile, aber er machte schon damals den Vorbehalt, daß dieses Wahlrecht der gebunde-

nen Liste nur für den Anfang geeignet sein kann, und wies im Motivenbericht ausdrücklich darauf hin, daß spätere Wahlen mit einem geänderten Wahlrecht, nämlich mit dem Wahlrecht der freien Liste, durchgeführt werden müßten. Diesem Urteil schloß sich auch der bedeutendste Staatsrechtsgelehrte der damaligen Zeit, Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen, an.

Die Wahlrechtsreformarbeit der OeVP.

Staatssekretär Graf ließ es aber bei seinen Reden nicht bewenden. Er forderte die Landesparteileitungen auf, sich mit der Wahlrechtsreform zu beschäftigen und berief im Frühjahr 1948 in seiner Eigenschaft als Bundesorganisationsleiter der OeVP. eine Konferenz der von den Landesparteileitungen damit beauftragten Vertreter ein. Auf dieser Konferenz wurde die Wahlrechtsreformfrage eingehendst erörtert und der Entwurf eines proportionalen Einerwahlrechtes vorgelegt. Ich bekannte mich zwar auf dieser Konferenz grundsätzlich zum Gedanken des proportionalen Einerwahlrechtes, wendete jedoch ein, daß unsere Bevölkerung einen so raschen Sprung schwer verstehen würde, daß aber das proportionale Wahlrecht auch Vorzüge habe, die nicht übersehen werden sollen und schlug als ersten Schritt eines künftigen Wahlrechtes die Lockerung der Liste in der Weise vor, daß dem Wähler das Recht eingeräumt wird: 1. unliebsame Kandidaten zu streichen und 2. die Reihung nach seinem Belieben zu korrigieren. Dabei sollte am bisherigen Wahlrecht möglichst wenig geändert, nur die Feststellung der Reihung durch ein einfaches Punktesystem überprüft und dem Willen des Wählers angepaßt werden. Jeder Kandidat soll den auf seinen Namen abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl Punkte gewertet bekommen, mit der ihn die Partei oder der Wähler einschätzte. Dies wird am klarsten durch folgendes Beispiel: In einem Wahlkreis sind drei Mandate zu vergeben, es werden, um Ersatzmänner zu haben, sechs Kandidaten aufgestellt. Der Erstgerechte erhält daher 6 Punkte, der Zweite 5 Punkte, der Dritte 4 Punkte, der Vierte 3 Punkte, der Fünfte 2 Punkte und der Sechste 1 Punkt. Die Punktezahlen, die jeder Kandidat erhalten hat, werden zusammengezählt und der Größe nach nebeneinander geschrieben. In der Reihenfolge der Größen ihrer Punktezahlen erscheinen die Kandidaten von der Wählerschaft gereiht.

Die eingangs erwähnte Konferenz gab diesen Vorschlag an die Landesparteileitungen weiter, die sich fast ausnahmslos für dieses System entschieden. Vorarlberg, das Musterland der Demokratie,

griff den Vorschlag auf und gab ihm eine noch verbesserte Gestalt. Der Vorarlberger Vorschlag räumte dem Wähler auch eine dritte Möglichkeit ein, nämlich einen Kandidaten seines besonderen Vertrauens dem Wahlvorschlag der Partei anschließen zu können. Der Stimmzettel sähe daher in unserem Beispiel wie folgt aus:

Stimmzettel für die Wahl in den Nationalrat: Oesterreichische Volkspartei.

	Reihungsziffer:	Punktezahl:
Dr. Ferdinand Müller	3	4
Elisabeth Freier	2	5
Ferdinand Lenz	1	6
Eduard Bauer	5	2
Karl Kruger	6	1
Ernst Fröhlich	4	3

Das Skrutinium geht nun folgendermaßen vor sich:

Zunächst hat die Wahlkommission festzustellen, wieviel Stimmzettel auf die einzelnen kandidierenden Parteien entfallen sind, und — ganz wie bisher auch — die Anzahl der Mandate, die auf jede Partei entfallen, zu errechnen. Dieses Geschäft kann sie in wenigen Stunden erledigt haben, so daß das Wahlergebnis, wie auch bei früheren Wahlen, noch im Laufe der Nacht, die dem Wahltag folgt, festgestellt und verlautbart werden kann. Nur auf wen diese Mandate entfallen (die Person), müßte erst durch ein zweites Skrutinium ermittelt werden. Zu diesem Zweck sind die Punktezahlen jedes Kandidaten festzustellen und, wie oben erwähnt, in der Reihenfolge ihrer Größe zu ordnen. Das Ergebnis dieser Reihung zeigt an, in welcher Reihenfolge die Wählerschaft die Kandidaten gereiht wissen wollte. Selbstverständlich kann der Wähler auch dem Kandidaten, den er dem Wahlvorschlag der Partei zufügt, die Reihungsziffer 1 geben.

Vorteile und Gegner der freien Liste

Auf diese Weise wird der Wähler in die Lage versetzt, auf die eigentliche Auswahl der Kandidaten, auf die Reihung, einen gewissen bestimmten Einfluß auszuüben. Es ist kein Zweifel, daß der überwiegende Teil der Wählerschaft den Parteivorschlag unverändert akzeptieren wird. Aus der Erfahrung in Ländern, in denen ein ähnliches System schon in Geltung ist, wissen wir, daß gewöhnlich nur ein Bruchteil der Bevölkerung von seiner Freiheit der Reihung Gebrauch macht. Das wird auch bei uns der Fall sein; infolgedessen wird auch das zweite Skrutinium in verhältnismäßig

kurzer Zeit, längstens in zwei bis drei Tagen, durchgeführt sein können.

Dieses System wurde in einer neuerlichen Konferenz der Vertreter der Landesparteileitungen zum Beschluß erhoben und dem Bundesparteipräsidium zur Stellungnahme übermittelt. Dank des sachkundigen und warmen Eintretens von Staatssekretär Graf, dem sich auch der Generalsekretär der Partei, Bundesminister Dr. Hurdus nachdrücklich anschloß, entschied sich das Bundesparteipräsidium dafür, dieses System der Wahlrechtsreform zugrunde zu legen, die es dem Nationalratsklub zum Studium überreichte. Ein Ausschuß wird die Aufgabe haben, den Gesetzesantrag sorgfältig zu formulieren und als Initiativantrag der Oesterreichischen Volkspartei einzubringen, falls sich nicht der Bundesminister des Innern im letzten Augenblick doch noch eines besseren besinnt und ihn der Regierungsvorlage einfügt. Es ist allerdings bekannt, daß die Sozialistische Partei dank ihrer absolut zentralistischen Einstellung und ihrer übertriebenen Parteidisziplin, die den Abgeordneten nicht als einen Vertreter des Volkes, sondern als einen Beauftragten, um nicht zu sagen einen Bedienten der Parteileitung betrachtet, dieser Wahlrechtsreform feindlich gegenübersteht. Sie ist dazu auch durch ihren Doktrinarismus verurteilt.

Der Wahlrechtsreformvorschlag der OeVP. stellt das Recht der Persönlichkeit wieder her. Daran mitzuarbeiten fällt einer Partei, die der Anbetung des Kollektivs und der Vermassung verfallen ist, begreiflicherweise schwer, aber die Kraft der OeVP. und der gesunde Sinn der überwiegenden Mehrheit unserer Bevölkerung, einschließlich eines Großteils der sozialistischen Wähler, wird diesen gesunden Reformgedanken zum Durchbruch verhelfen. Die Sozialistische Partei und der Innenminister werden sich sehr wohl überlegen müssen, ob sie es wagen dürfen, dem Reformgedanken hindernd in den Weg zu treten. Sollten die Unbelehrbaren in der SPOe. den Sieg davontragen, würden sie dies bei den kommenden Wahlen in einer empfindlichen Niederlage zu spüren bekommen. Oberstes Ziel aller Demokratie muß, wie kürzlich kein geringerer als Benedetto Croce, der Altmeister des demokratischen Gedankens in Italien verkündete, die Freiheit sein, die nicht mehr eingeschränkt werden darf, als dies um ihrer selbst willen erforderlich ist. Es muß daher die Freiheit der Persönlichkeit überall dort hergestellt werden, wo dazu die Möglichkeit besteht. Eine solche Möglichkeit ist ohne Zweifel auch im Proportionalwahlrecht gegeben, und diese Freiheit heißt: Wahlrecht der freien Listen!

Schutz dem Angestelltenberuf! Von Landtagsabg. Franz Lifka

Jeder, selbst der einfachste handwerkliche Beruf hat seine genauen Ausbildungsvorschriften. Wer diesen nicht entspricht, kann, abgesehen von der Möglichkeit, selbständiger Gewerbetreibender oder Meister in einem gewerblichen Betrieb zu werden, nicht einmal das Recht für sich beanspruchen, sich Gehilfe zu nennen. Wenn einer auch noch so tüchtig ist, so bleibt er trotzdem nur Hilfsarbeiter. Im Angestelltenberuf gab es seinerzeit so strenge Vorschriften lediglich im öffentlichen Dienst, wo bestimmte Verwendungsstufen nur den Maturanten und Akademikern vorbehalten waren, und im Handel, weil für diesen die Bestimmungen der Gewerbeordnung galten. Für die übrigen Angestellten bestanden wohl keine Vorschriften, immerhin aber verlangte ein ungeschriebenes Gesetz, für die Aufnahme als Angestellter die Schul- und Dienstzeugnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Die Sünden der nationalsozialistischen Aera.

Seit 1938 hat sich in dieser Hinsicht eine große Wandlung vollzogen. Man muß kein Freund einer

bornierten Prinzipienreiterei sein, denn die Tüchtigkeit im Beruf hängt sicher nicht allein davon ab, wie lange einer die Schulbank gedrückt hat — aber was sich in den letzten zehn Jahren getan hat und noch tut, kann von denen, die den Angestelltenberuf ernst nehmen und ihn lieben, nicht stillschweigend hingenommen werden. Bei aller Anerkennung des Grundsatzes „dem Tüchtigen freie Bahn“, muß doch die Frage gestellt werden, in wieviel Fällen wirklich nur die Befähigung für die Ueberstellung vom Arbeiter- in den Angestelltenstand ausschlaggebend war. Wem ist es noch nicht passiert, daß er am Schreibtisch eines Amtes oder im Büro Menschen begegnete, die sich mühselig abplagten, nicht einmal einen Bleistift richtig in der Hand halten konnten, geschweige denn ein einfaches Schriftstück zu erledigen vermochten?

Die Zahl derer, die im Laufe des letzten Jahrzehnts neu zum Angestelltenberuf gestoßen sind, ist nicht gering. So ist die Zahl der privaten pensionsversicherten Angestellten von zirka